



Sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer,

Pfarrmatrikeln sind eine der wichtigsten Quellengattungen für die Familienforschung. Weil die Matrikeln in großem Umfang persönlichkeitsrechtlich sensible Daten enthalten, unterliegt ihre Benutzung besonderen rechtlichen Bedingungen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich am 13. Februar 2008 erneut mit der Problematik der Vorlage von Matrikeln beschäftigt und nochmals mit Nachdruck die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte eingeschärft. Gleichzeitig hat sie eine Rahmenempfehlung für die Nutzung von Pfarrmatrikeln in den Diözesanarchiven und Pfarrämtern verabschiedet, über deren Inhalt wir Sie im Folgenden informieren wollen:

Bisher waren Matrikeln nur bis zur Einführung der Standesämter am 1. Januar 1876 zugänglich. Alle Anfragen jenseits dieser Sperrfrist sollten nach einer Verordnung des Generalvikars vom (Amtsblatt 1993, Nr. 4, 25. Februar, S. 84 f.) an die Standesämter weiter verwiesen werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich nun zu einer Lockerung dieser Praxis entschlossen. Fortan gelten für die Vorlage gleitende Fristen. Ein starres Stichdatum gibt es nicht mehr. Dies hat den Vorteil, dass jedes Jahr weitere Matrikeln, deren Sperrfrist abgelaufen ist, für die Forschung zugänglich werden. Die Fristen richten sich nach der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Amtsblatt 1989, Nr. 6, 13. Februar, S. 126-130.)

Die Sperrfristen für die persönliche Einsichtnahme betragen demnach

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern und Sterbebüchern 100 Jahre.

Maßgeblich für die Bemessung der Sperrfristen ist dabei der letzte Eintrag in einem Matrikelband bzw. auf einem Mikrofiche. Eine Vorlage ganzer Matrikelbände bzw. von Mikrofiches ist also nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich.

Für die Einträge eines insgesamt noch gesperrten Bandes, die keiner Sperrfrist mehr unterliegen, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Auskunft oder der Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv, wofür jeweils Gebühren (gemäß „Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive zum 1. Januar 2007“ Amtsblatt 2006, Nr. 15, 20. Dezember, S. 432-435) erhoben werden. Dasselbe gilt auch für Einträge in Sterbebüchern, die jünger als 100 aber älter als 40 Jahre sind. Darüber hinaus kann Ihnen auch aus gesperrten Büchern schriftlich Auskunft über ihre direkten Vorfahren (nicht Geschwister oder Geschwisterkinder) erteilt werden. Diese Auskünfte sind gebührenpflichtig.

Sondergenehmigungen für die Einsichtnahme in gesperrte Matrikelbände können nur auf schriftlichen Antrag für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (nicht der Familien- oder Heimatforschung) erteilt werden.

München, 1. August 2008


Dr. Peter Pfister
Archivdirektor